

„falsches Überholen“ bei Gehwegbenutzung

BGH, Beschluss vom 15.9.2016 – 4 StR 90/16, NJW 2016, 3462

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. wollte sich einer polizeilichen Kontrolle entziehen, überfuhr eine rote Ampel und bog in eine Straße ein, in der drei Fahrstreifen vorhanden waren. Nach kurzer Fahrt war ihm die Weiterfahrt versperrt, weil auf der linken und der mittleren Fahrspur Autos vor einer roten Ampel warteten und auf dem rechten Fahrstreifen ein Linienbus stand. Daher lenkte der Angekl. seinen PKW über den Bordstein auf den rechten Gehweg. Hier fuhr er mit einem Abstand von weniger als einem Meter an zwei Fahrradfahrern vorbei. Dann berührte er –deutlich schneller als mit Schrittgeschwindigkeit– einen Fußgänger in nicht näher feststellbarer Weise mit dem PKW, welcher aber seinen Weg unverletzt fortsetzte. Hier bestand die naheliegende Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes, sodass der Eintritt erheblicher Verletzungen nur vom Zufall abhing. Dies war dem Angekl. bewusst, er fand sich aber damit ab. Der Angekl. passierte noch fünf weitere Fußgänger und streifte ein Reklameschild, ehe er anhielt und zu Fuß flüchtete.

Das LG Berlin verurteilte den Angekl. u.a. wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I Nr. 2 b StGB. Die Revision des Angekl. hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Von Bedeutung war allein das Merkmal des „falschen Überholens“. Überholen im Sinne der Straßenverkehrsordnung meint den tatsächlichen Vorgang des Vorbeifahrens von hinten an Fahrzeugen anderer Verkehrsteilnehmer, die sich auf derselben Fahrbahn in dieselbe Richtung bewegen oder verkehrsbedingt halten. Allerdings ist die Reichweite des Tatbestandes des § 315c I Nr. 2 b StGB nach seinem Sinn und Zweck nicht auf Überholvorgänge im Sinne der Straßenverkehrsordnung beschränkt. Vielmehr ist der Begriff des Überholens durch Auslegung des Regelungsgehalts der Strafnorm zu bestimmen. Daher liegt ein Überholen auch durch ein Vorbeifahren von hinten an sich in derselben Richtung bewegenden oder verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen vor, das unter Benutzung von Flächen erfolgt, die nach den örtlichen Gegebenheiten zusammen mit der Fahrbahn einen einheitlichen Straßenraum bilden. Dies ist insbesondere bei Seiten- oder Grünstreifen, Ein- oder Ausfädelspuren oder bei Rad- oder Gehwegen der Fall, welche nur durch einen Bordstein oder Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Fahrt nach dem Vorbeifahren auf der ursprünglichen Fahrbahn fortgesetzt wird. Ob ein Überholen erfordert, dass dieses seinen Ausgang auf der ursprünglichen Fahrbahn nimmt, war hier nicht zu entscheiden, da der Angekl. von der Fahrbahn aus auf den Gehweg fuhr.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich umfassend mit dem Begriff des falschen Überholens im Sinne des § 315c I Nr. 2 b StGB. Dieses liegt auch vor, wenn Flächen verwendet werden, die mit der Fahrbahn einen einheitlichen Straßenraum bilden.